

# **Aufklärung – eine Thematik, die Sie täglich in der zahnärztlichen Praxis begleitet**

Das Zahnärztegesetz regelt erstmals die zahnärztliche Aufklärungspflicht gegenüber Patienten. Bis zum Jahr 2006 war die (zahn)ärztliche Aufklärungspflicht nicht ausdrücklich im Gesetz normiert; sie wurde jedoch durch umfangreiche Judikatur umschrieben.

Jede Art der zahnärztlichen Behandlung, welche in die Integrität des Patienten eingreift, bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Patienten; erst eine erfolgte Zustimmung rechtfertigt einen zahnärztlichen Eingriff. Damit die Einwilligung der Patienten zur Behandlung **wirksam** erteilt werden kann, sind diese vom behandelnden Zahnarzt *umfassend* aufzuklären.

Die berufsspezifische zahnärztliche Aufklärungspflicht umfasst folgende Punkte (§ 18 ZÄG): Verantwortlichkeit, Inhalt, Zeitpunkt und Art der Aufklärung.

## **Verantwortlichkeit: Wer hat aufzuklären?**

Nach ständiger Judikatur obliegt die Verantwortlichkeit für die Aufklärung der Patienten **ausschließlich den Zahnärzten selbst** - eine Delegation an nichtärztliche Berufsgruppen ist demnach rechtlich unzulässig!

## **Inhalt: Worüber ist aufzuklären?**

Die Patienten sind aufzuklären über:

- die Diagnose
- den geplanten Behandlungsablauf
- die Risiken der zahnärztlichen Behandlung
- die Alternativen der bzw. zur zahnärztlichen Behandlung
- die Kosten der zahnärztlichen Behandlung
- die Folgen der zahnärztlichen Behandlung sowie
- die Konsequenzen eines Unterbleibens dieser Behandlung und
- den beruflichen Versicherungsschutz.

Die Patienten müssen auch darüber informiert werden, welche Behandlungskosten vom zuständigen Sozialversicherungsträger bzw. der Krankenfürsorge voraussichtlich übernommen werden und welche Kosten von ihnen selbst zu tragen sind.

## **Zeitpunkt: Wann ist aufzuklären?**

Grundsätzlich sind die Patienten **vor der Behandlung** zu informieren. Der Aufklärungszeitpunkt bestimmt sich auch nach der Schwere des Eingriffes und nach dessen Dringlichkeit. Je (folgen)schwerer der Eingriff, desto mehr Zeit sollte zwischen Aufklärung und Eingriff liegen.

## **Art: Wie ist aufzuklären?**

Hinsichtlich **der Kosten** der Behandlung schreibt das Gesetz die schriftliche Form vor. Die Aufklärung über die von den Patienten selbst zu tragenden Behandlungskosten hat in Form eines schriftlichen Heil- und Kostenplans zu erfolgen,

- wenn im Hinblick auf die Art und den Umfang der Behandlung wesentliche Kosten (den exakten Betrag finden Sie in der aktuellen Fassung der Grenzwertverordnung) anfallen,
- die Kosten die in den *Autonomen Honorar-Richtlinien* der Österreichischen Zahnärztekammer festgelegten Honorarhöhe übersteigen
- oder der Patient einen schriftlichen Heil- und Kostenplan verlangt.

Alle anderen inhaltlichen Punkte der Aufklärung haben in einem eigenen Gespräch, d.h. in einem persönlichen Kontakt zwischen Zahnärzten und Patienten zu erfolgen.

### Wichtig:

- Das Aufklärungsgespräch kann durch schriftliche Informationen und Aufklärungsblätter (außer im Falle des oben angesprochenen Heil- und Kostenplans) **nicht** ersetzt werden.
- Dokumentieren Sie sorgfältig, dass die Aufklärung vollständig durchgeführt wurde und die Einwilligung der Patienten vorliegen– je detaillierter Sie dokumentieren, desto besser ist Ihre Beweislage in einem eventuellen Haftungsprozess.

In einer entsprechenden Dokumentation sollen folgende Punkte jedenfalls festgehalten und schriftlich protokolliert werden:

*Aufklärungszeitpunkt, anwesende Personen, Themen und Inhalte, PatientInnenreaktion und Ergebnis.*

### Kinder als Patienten:

#### **Wie gehen Sie mit der Aufklärungspflicht gegenüber Kindern um?**

Bei **Kindern unter 14 Jahren** ist die Aufklärung und Einwilligung der Eltern zur Behandlung unabhängig von der Schwere des Eingriffes erforderlich.

**Kinder über 14 Jahre**, die einsichts- und urteilsfähig sind (wovon grundsätzlich ausgegangen werden kann), können eine Einwilligung zu einer zahnmedizinischen Behandlung grundsätzlich nur selbst erteilen.

Ob ein Kind einsichts- und urteilsfähig ist, ist vom behandelnden Zahnarzt im Einzelfall zu beurteilen. Diese Bewertung richtet sich danach, ob für das Kind der Grund und die Bedeutung der Behandlung einsichtig sind, und das Kind seinen Willen nach dieser Einsicht bestimmen und ausrichten kann.

Eine **zusätzliche Zustimmung der Eltern** ist dann erforderlich, wenn die Behandlung mit einer schweren oder nachteiligen Beeinträchtigung verbunden ist. Hat das Kind in einem derartigen Fall seine Zustimmung erteilt und die Eltern verweigern aber ihre Zustimmung, so ist die Einwilligung des Kindes wirksam. Hat allerdings das Kind die Zustimmung verweigert, kann diese nicht durch eine Zustimmung der Eltern ersetzt werden - der Wille des Kindes hat jedenfalls Vorrang.

Ist ein Kind über 14 Jahre nach ärztlicher Einschätzung nicht einsichts- und urteilsfähig, ist **immer** die Zustimmung der Eltern zur Behandlung einzuholen, und zwar unabhängig davon, wie schwer der zahnmedizinische Eingriff ist.

## Was ist bei der Aufklärung fremdsprachiger Patienten zu beachten?

- Unabhängig vom konkreten Sprachverständnis ist grundsätzlich immer nur der einsichts- und urteilsfähige Patient selbst Adressat der zahnärztlichen Aufklärung. Der behandelnde Zahnarzt hat die Einsichts- und Urteilsfähigkeit für den jeweils konkreten Patienten zu beurteilen. Diese wird danach bestimmt, ob ein Patient die Bedeutung und die Tragweite einer konkreten Handlung erfassen kann und dann darauf basierend eine Entscheidung treffen kann.
- Wird mit Einverständnis des Patienten ein Übersetzer dem Aufklärungsgespräch beigezogen, so ist vom Zahnarzt nicht nur dieser Übersetzer aufzuklären, sondern es ist vom auch Zahnarzt sicherzustellen, dass der Patient die jeweilige Information erhält – der Zahnarzt hat insbesondere für die Übersetzung ausreichend Zeit zu geben und auf die Reaktion des Patienten zu achten.
- Eine Pflicht zur Beiziehung eines Übersetzers steigt umso mehr, je einschneidender und folgenreicher ein geplanter, nicht dringlicher Eingriff ist.
- Ein Übersetzer muss nicht unbedingt ein Berufsdolmetscher sein, sondern es kann auch eine sprachkundige Mitarbeiterin oder eine sprachkundige Vertrauensperson des Patienten beigezogen werden. Bei Beiziehung einer sprachkundigen Mitarbeiterin ist allerdings Vorsicht geboten: durch den Einsatz eigener Angestellter wird beim Patienten das Vertrauen in deren sprachliche Fähigkeiten begründet. Der Zahnarzt haftet in einem Streitfall für seine Mitarbeiterin wie für sein eigenes Verschulden. Wenn hingegen der Patient eine sprachkundige Vertrauensperson mitbringt oder ev. ein Berufsdolmetscher beigezogen wird (dieser Fall wird in zahnärztlichen Ordinationen vermutlich selten vorkommen), dann haftet der Zahnarzt für diese Person nur in Ausnahmefällen bei sogenanntem „Auswahlverschulden“.
- Angehörige des Patienten dürfen nicht ohne Einwilligung des Patienten als Übersetzer in das Aufklärungsgespräch eingebunden werden. Es muss für den Zahnarzt aus dem Verhalten des Patienten eindeutig ableitbar sein, dass er eine Einbeziehung eines Angehörigen als Übersetzer wünscht. Häufig wird dies dadurch erkennbar sein, dass der Patient mit seinem Angehörigen bzw. seiner Vertrauensperson den Behandlungsraum betritt und zu verstehen gibt, dass diese beim Aufklärungsgespräch und ev. auch bei der Behandlung anwesend sein sollen.
- Wenn ein Übersetzer beim Zahnarzt den Anschein erweckt, dass er aufgrund seiner sprachlichen und intellektuellen Fähigkeiten als Dolmetscher geeignet ist und der Zahnarzt lässt ausreichend Zeit für die Übersetzungen, dann kann der Zahnarzt auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung vertrauen, wenn nicht durch eine Reaktion des Patienten das Gegenteil offenkundig wird.
- Aus Beweisgründen empfehlen wir jedenfalls eine Dokumentation der Aufklärung samt Namen des Übersetzers. Eine mangelhafte oder fehlerhafte

Dokumentation einer ausreichenden Übersetzung begründet bei fremdsprachigen Patienten bis zum Beweis des Gegenteils die Vermutung, dass dem Patienten die Informationen in einer für ihn nicht verständlichen Form übermittelt wurden.

- Bei dringend erforderlicher zahnärztlicher Hilfe besteht zwischen Zahnarzt und Patient Kontrahierungszwang, das heißt, dass der Zahnarzt zur Behandlung verpflichtet ist. In diesen Fällen ist trotz einer bestehenden Sprachbarriere die notwendige zahnärztliche Hilfe zu leisten. Die Anforderungen an die Aufklärung sind dabei umso geringer, je dringender der Eingriff ist.